

SATZUNG

Förderverein THW Baiersdorf e.V.

(vormals Verein zur Förderung der Technischen Hilfe Baiersdorf e.V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der "Förderverein THW Baiersdorf e.V." hat seinen Sitz in Baiersdorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivilschutzes für die Bevölkerung und die Jugendpflege in der Jugendabteilung.
2. Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Helfer und Junghelfer des Technischen Hilfswerks Baiersdorf in ihren Angelegenheiten des Hilfsdienstes, soweit dazu die staatlichen Mittel nicht ausreichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung:
 - des Zivilschutzes für die Bevölkerung wie: Einsatz bei Katastrophen, Verkehrshilfsdiensten, Ergänzung der Ausrüstung der Zivilschutzeinrichtung Technisches Hilfswerk, Ortsverband Baiersdorf
 - der THW-Jugend Baiersdorf
 - der Bildung einer Jugendabteilung
4. Der Verein ist selbstlos tätig; wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der Ziele und Aufgaben des Fördervereins THW Baiersdorf e.V. anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jedem Mitglied unabhängig seines Alters steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
2. Die Aufnahme ist durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung schriftlich an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese hat er innerhalb von 2 Wochen bei dem Vorstand schriftlich mit Gründen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses nebst Gründen an den Ausgeschlossenen. Für die Fristbestimmung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW Landesvereinigung Bayern e.V.

§ 5 Beitrag

1. Es können für die Mitgliedschaft Beiträge erhoben werden, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Zugehörigkeit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Fachausschüsse

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Ortsbeauftragten, des Ortsjugendleiters und dessen Stellvertreters alle 3 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Ortsbeauftragte wird durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für jeweils 5 Jahre bestellt.

Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) 3 Beisitzer
- f) der Ortsbeauftragte des Ortsverbandes Baiersdorf
- g) Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. sein Stellvertreter

1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassier müssen volljährig sein. Die Beisitzer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Für die Eingehung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung soweit diese mit denen der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden kann. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand getätigt werden.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 5 entsprechend.
4. Der Verein wird vom 1. Und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Abwicklung finanzieller Geschäfte erfolgt unter Gegenzeichnung des Kassiers, im Verhinderungsfall durch den Schriftführer.
6. Der Vorstand beschließt nach schriftlicher Ladung aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens 4 Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat eine Woche vorher schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung ohne Einhaltung einer Ladungsfrist durchgeführt werden.
8. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

9. Der Kassier ist für eine ordentliche Kassenführung verantwortlich und den Kassenprüfern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
10. Der Kassier hat dem Verein jährlich Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung jährlich Kassenbericht zu erstatten.
11. Der Ortsjugendleiter bzw. sein Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Alljährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung werden vom Vorstand in vorheriger Beratung festgelegt.
3. Die Mitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 4-wöchiger Frist durch Aushang in der Unterkunft des Ortsverbandes Baiersdorf unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht im Vorstand zu besorgen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen außerdem:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, ausgenommen des Ortsjugendleiters und seiner/s Stellvertreter/s, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers und der Kassenprüfer,
 - c) Erteilung der Entlastung,
 - d) Misstrauensanträge, bzw. Rücktrittserklärungen entgegenzunehmen,
 - e) Entscheidungen über Berufungen gegen Ablehnung von Aufnahmen und gegen Ausschlüsse
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
 - g) Empfehlungen / Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
7. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Derjenige, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit), ist gewählt.
 8. Auf Vorschlag in der Mitgliederversammlung kann die Wahl auf Zuruf (Akklamation) vorgenommen werden, wenn auf Anfrage des Vorsitzenden gegen diese Art der Abstimmung kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt.
 9. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem von der Mitgliederversammlung bestellten Wahlausschuss, bestehend aus 3 gewählten Vereinsmitgliedern.

§ 9 Prüfungsausschuss

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle 3 Jahre ein Kassenprüfungsausschuss bestehend aus zwei volljährigen Personen gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist von diesen die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung bekanntzugeben und Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung ist schriftlich festzuhalten.

§ 10 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend e.V., sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
2. Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder des Fördervereins THW Baiersdorf e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zum Förderverein THW Baiersdorf e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf § 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend Baiersdorf notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
4. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Falls in dieser Versammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baiersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Baiersdorf zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Änderungsbeschluss vom 04. März 2016 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.